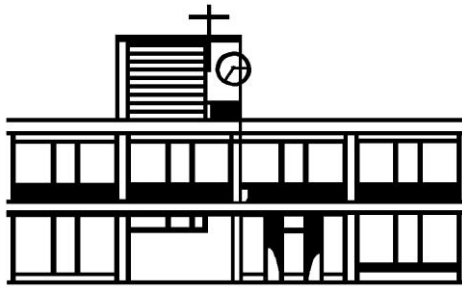


# **Kirchgemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Geroldswil**

(umfassend das Gebiet der Gemeinden Weiningen - Fahrweid,  
Oetwil a. d. L und Geroldswil)



**Katholische  
Kirchgemeinde  
St. Johannes  
Geroldswil**

# Inhaltsverzeichnis

I.	GRUNDLAGEN.....	- 5 -
	Art 1 Kirchgemeindeordnung	- 5 -
	Art 2 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	- 5 -
	Art 3 Organe	- 5 -
	Art 4 Aufgaben	- 5 -
	Art 5 Verhältnis zur Pfarrei	- 6 -
	Art 6 Information der Kirchgemeinde	- 6 -
II.	ORGANE .....	- 6 -
	1. Der Urnengang.....	- 6 -
	Art 7 Wahlleitende Behörde	- 6 -
	Art 8 Urnenwahl	- 6 -
	Art 9 Wahlverfahren	- 6 -
	2. Kirchgemeindeversammlung.....	- 7 -
	Art 10 Zusammensetzung	- 7 -
	Art 11 Rechtsetzungsbefugnisse	- 7 -
	Art 12 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	- 7 -
	Art 13 Wahlbefugnisse	- 7 -
	Art 14 Finanzbefugnisse	- 8 -
	Art 15 Einberufung	- 8 -
	Art 16 Ankündigung / Aktenauflage	- 8 -
	Art 17 Leitung	- 9 -
	Art 18 Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler	- 9 -
	Art 19 Handhabung von Ruhe und Ordnung	- 9 -
	Art 20 Feststellung der Stimmberechtigten	- 9 -
	Art 21 Stimmregister	- 9 -
	Art 22 Antragsrecht der Behörden	- 9 -
	Art 23 Antragsrecht der Stimmberechtigten	- 10 -
	Art 24 Wiedereinbringung eines Antrages	- 10 -
	Art 25 Beratung	- 10 -
	Art 26 Abstimmungsordnung	- 10 -

Art 27	Durchführung der Abstimmung	- 10 -
Art 28	Wahlverfahren	- 11 -
Art 29	offene Wahlen	- 11 -
Art 30	Geheime Wahlen	- 11 -
Art 31	Anmeldung von Wahlvorschlägen	- 11 -
Art 32	Initiativrecht Einreichung der Initiative	- 12 -
Art 33	Prüfung der Initiative	- 12 -
Art 34	Beratung der Initiative in der Kirchgemeindeversammlung	- 12 -
Art 35	Gesetzesverweis	- 13 -
Art 36	Anfragerecht	- 13 -
Art 37	Protokoll	- 13 -
6.	Kirchenpflege .....	- 13 -
Art 38	Zusammensetzung	- 13 -
Art 39	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	- 14 -
Art 40	Rechtsetzungsbefugnisse	- 14 -
Art 41	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	- 14 -
Art 42	Finanzielle Befugnisse	- 15 -
Art 43	Beratende Kommissionen und Sachverständige	- 15 -
Art 44	Kompetenzdelegation	- 15 -
Art 45	Schweigepflicht	- 15 -
Art 46	Ausstand	- 16 -
Art 47	Vertretung / Unterschriftenregelung	- 16 -
7.	Rechnungsprüfungskommission .....	- 16 -
Art 48	Zusammensetzung und Wahl	- 16 -
Art 49	Andere Prüfungsorgane	- 16 -
Art 50	Befugnisse	- 17 -
Art 51	Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug	- 17 -
Art 52	Fristen	- 17 -
III.	KIRCHGEMEINDEHAUSHALT .....	- 17 -
Art 53	Entscheidungsgrundlagen	- 17 -
Art 54	Gebundene Ausgaben	- 17 -
Art 55	Steuerfussfestsetzung	- 18 -
Art 56	Rechnungsabnahme	- 18 -
Art 57	Erläuterungen	- 18 -

IV.	AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ .....	- 18 -
	Art 58 Aufsichtsrecht	- 18 -
	Art 59 Gemeindebeschwerde	- 18 -
	Art 60 Stimmrechtsrekurs	- 19 -
	Art 61 Rekurs	- 19 -
	Art 62 Verfahren	- 19 -
V.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	- 20 -
	Art 63 Inkrafttreten	- 20 -
	Art 64 Aufhebung früherer Erlasse	- 20 -
VI.	PUBLIKATION DER GENEHMIGUNG.....	- 21 -
VII.	GESETZESVERZEICHNIS.....	- 22 -
VIII.	ÄNDERUNGSSTAND.....	- 23 -
	<i>Art 48 Zusammensetzung und Wahl</i>	- 23 -

## **Ingress**

Gestützt auf § 11 Abs. 3 KiG und Art 55 Abs. 1 KO wird folgende Kirchgemeindeordnung erlassen.

# **I. Grundlagen**

## **Art 1 Kirchgemeindeordnung**

Die Kirchgemeindeordnung der römisch-katholische Kirchgemeinde Geroldswil regelt den Bestand und die Organisation der Kirchgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Die römisch-katholische Kirchgemeinde Geroldswil besteht aus der Gesamtheit der in den politischen Gemeinden Weiningen, Geroldswil und Oetwil a. d. L. wohnhaften Mitgliedern, die der römisch-katholischen Körperschaft angehören.

## **Art 2 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde sowie das Stimm- und Wahlrecht richten sich nach dem Kirchengesetz und der Kirchenordnung.

Die Kirchgemeinde lässt durch die politischen Gemeinden das Register der stimm- und wahlberechtigten Personen führen.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung und an der Urne aus.

Austritte oder Erklärungen über die Nichtzugehörigkeit sind der Kirchenpflege schriftlich einzureichen.

## **Art 3 Organe**

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative
2. die Kirchenpflege als Exekutive
3. die Rechnungsprüfungskommission

## **Art 4 Aufgaben**

Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.

Sie beachtet bei der Aufgabenerfüllung die von Synode und Synodalrat erlassenen Richtlinien.

Die Kirchgemeinde kann mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen über die Erfüllung von Aufgaben abschliessen und mit anderen Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

#### Art 5 Verhältnis zur Pfarrei

Die Kirchgemeinde arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei (Pfarreien) und deren Organen zusammen.

Sie ist mitverantwortlich, dass die Aufgaben der Pfarrei - Diakonie, Liturgie, Verkündigung und Gemeindebildung - wahrgenommen werden.

#### Art 6 Information der Kirchgemeinde

Offizielle Mitteilungen werden im Forum (Pfarrblatt) der katholischen Kirche im Kanton Zürich und im Anschlagkasten (in den Anschlagkästen) der Pfarrei bzw. der Kirchgemeinde publiziert.

## II. Organe

### 1. Der Urnengang

#### Art 7 Wahlleitende Behörde

Die Aufgaben des Wahlbüros werden von der politischen Gemeinde, die in dem Gebiet der Kirchgemeinde liegt wahrgenommen.

Die Wahlleitung wird der politischen Gemeinde Geroldswil übertragen.

#### Art 8 Urnenwahl

An der Urne erfolgen:

1. Wahl der Mitglieder der Synode, sofern keine stille Wahl zustande kommt
2. Bestätigungswahl des Pfarrers, sofern keine stille Wahl zustande kommt (§117+118 GPR)

#### Art 9 Wahlverfahren

Für das Wahlverfahren gelten die Kirchenordnung und das Gesetz über die politischen Rechte (GPR).

## 2. Kirchgemeindeversammlung

### Art 10 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder.

### Art 11 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung.

### Art 12 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Behandlung von Anfragen und Initiativen
2. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 150'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 25'000 zur Folge haben
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe
6. Erlass und Abänderung der Kirchgemeindeordnung
7. Erlass und Abänderung der Dienst- und Besoldungsverordnung sowie von Verordnungen allgemeiner Natur

### Art 13 Wahlbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung wählt:

1. die Mitglieder der Kirchenpflege und Präsidentin bzw. Präsidenten
2. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und Präsidentin bzw. Präsidenten
3. den Pfarrer bei der Neuwahl
4. die Seelsorgerin bzw. den Seelsorger mit Gemeindeleitungsfunktion, wenn kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann

## Art 14 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags
2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses
3. die Abnahme der Jahresrechnung und Fondsrechnung
4. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind
6. die Vorfinanzierung von Investitionen
7. die Schaffung zusätzlicher vollamtlicher Stellen von Angestellten
8. die Bewilligung von Nachtragskrediten für alle Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind oder die über die darin enthaltenen Beträge hinausgehen, soweit diese nicht zuständigkeitshalber in die Kompetenz der Kirchenpflege fallen
9. Kauf, Verkauf, Tausch und Abgabe im Baurecht von Grundeigentum mit Dienstbarkeiten, Hypotheken und Grundlasten. Gewähren von Darlehen, Eingehung von Bürgschaften und Leistung von Kautiolen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Kirchenpflege fallen
10. Finanzielle Zuwendungen an kirchliche Stiftungen und Institutionen, soweit solche Zuwendungen im Voranschlag enthalten sind
11. Beschlussfassung über Vorlagen der Kirchenpflege

## Art 15 Einberufung

Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen

1. auf Einberufung der Kirchenpflege
2. nach vorher beschlossener Vertagung
3. wenn ein zehntel der Stimmberechtigten es verlangt

## Art 16 Ankündigung / Aktenaufgabe

Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die auf die Verhandlungen bezüglichen Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.

Die Kirchgemeindeversammlung soll zeitlich so angesetzt werden, dass der Besuch dem grössten Teil der Stimmberechtigten möglich ist.



## Art 17 Leitung

Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Kirchenpflege geleitet oder bei Ausfall durch seinen Stellvertreter.

## Art 18 Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler

Die Versammlung wählt offen mit einfachem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege oder der Rechnungsprüfungskommission sein dürfen.

Sie bilden mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Aktuar bzw. der Aktuarin der Kirchenpflege die Vorsteherschaft der Versammlung.

## Art 19 Handhabung von Ruhe und Ordnung

Die Präsidentin bzw. der Präsident sorgt für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Kirchgemeindeversammlung.

## Art 20 Feststellung der Stimmberechtigten

Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind.

Die Präsidentin bzw. der Präsident fordert nicht stimmberechtigte Personen auf, sich an die für Zuhörer bestimmten Plätze zu begeben oder sich aus der Versammlung zu entfernen.

Im Streitfall entscheidet die Vorsteherschaft der Versammlung sofort über ihre Stimmberechtigung.

## Art 21 Stimmregister

Das Stimmregister liegt während der Verhandlungen zur Einsicht auf oder kann bei der Stimmregisterführerin bzw. beim Stimmregisterführer eingesehen werden.

## Art 22 Antragsrecht der Behörden

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst in der Regel auf Antrag der Kirchenpflege, der vor der Versammlung den Stimmberechtigten zur Einsicht aufgelegt wird. Der Antrag wird von einem Mitglied der Kirchenpflege gestellt. Inhaltliche Erläuterungen zum Antrag können im Auftrag der Kirchenpflege auch von Drittpersonen z.B. Fachleuten gegeben werden.

Die Kirchenpflege kann verschiedene Anträge zur gleichen Sache und Eventualanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen. Sie bezeichnet den von ihr bevorzugten Antrag.

Sie kann Antrag auf Abstimmung über eine Grundsatzfrage stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Kirchenpflege verbindlich.

### Art 23 Antragsrecht der Stimmberechtigten

Die anwesenden Stimmberechtigten sind befugt, Anträge auf Verwerfung, Änderung, Verschiebung oder Rückweisung des Verhandlungsgegenstandes und Ordnungsanträge zu stellen.

### Art 24 Wiedereinbringung eines Antrages

Die Kirchenpflege ist berechtigt, einen von der Kirchgemeindeversammlung geänderten oder abgelehnten Antrag einer späteren Versammlung erneut vorzulegen.

### Art 25 Beratung

Jede bzw. jeder Stimmberechtigte hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen.

Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.

### Art 26 Abstimmungsordnung

Rückweisungsanträge werden vor Anträgen zur Sache behandelt.

Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die Hauptanträge.

Gleichgeordnete Änderungs- und Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird gemäss Absatz 4 abgestimmt.

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.

### Art 27 Durchführung der Abstimmung

Vor der Abstimmung legt die Präsidentin bzw. der Präsident die Anträge und die Fragestellung vor und gibt seine Auffassung über die Abstimmungsfolge bekannt.

Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt.

Bei der offenen Abstimmung erklärt die Vorsteherschaft der Versammlung, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Bestehen hierüber Zweifel oder wird die Richtigkeit der Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt.

Bei geheimen Abstimmungen stimmt die Präsidentin bzw. der Präsident mit.

Bei offenen Abstimmungen stimmt sie bzw. er nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat sie bzw. er den Stichentscheid.

## Art 28 Wahlverfahren

In der Kirchgemeindeversammlung wird offen gewählt.

Geheime Wahlen finden statt, wenn das Recht der römisch-katholischen Körperschaft oder die Kirchgemeindeordnung geheime Wahl vorschreibt oder wenn ein Viertel der Anwesenden es verlangt.

## Art 29 offene Wahlen

Die offenen Wahlen erfolgen nach folgenden Vorschriften:

1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht
2. Sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt, falls nicht Auszählung verlangt wird
3. Die Stimmerhebung erfolgt in der Reihenfolge der Vorschläge
4. Die Präsidentin bzw. der Präsident wählt nicht mit
5. Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident

## Art 30 Geheime Wahlen

Für geheime Wahlen gelten folgende Vorschriften:

1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht. Die Wählenden sind nicht daran gebunden
2. Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen Zetteln
3. Die Präsidentin bzw. der Präsident wählt mit
4. Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident

## Art 31 Anmeldung von Wahlvorschlägen

Vor einer Versammlung kann die Kirchenpflege einen Termin ansetzen, bis zu welchem Wahlvorschläge angemeldet werden können.

Die Kirchenpflege veröffentlicht die Wahlvorschläge.

Bei der Wahl in der Versammlung sind die Stimmberechtigten an die Wahlvorschläge nicht gebunden.

## Art 32   Initiativrecht Einreichung der Initiative

Jeder Stimmberechtigte kann über einen in die Befugnis der Kirchgemeindeversammlung fallenden Gegenstand eine Initiative stellen.

Das Initiativbegehren enthält den Wortlaut und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.

Werden durch den Initianten oder das Initiativkomitee Unterschriften gesammelt, enthält die Unterschriftenliste folgende Angaben:

1. den Titel, den Wortlaut und die Begründung der Initiative
2. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel
3. Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees

Initiativen werden der Kirchenpflege eingereicht.

## Art 33   Prüfung der Initiative

Die Kirchenpflege prüft, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Kirchgemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist.

Die Kirchenpflege stellt mit Beschluss fest, ob die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt sind. Sind sie nicht erfüllt, begründet sie ihren Beschluss.

## Art 34   Beratung der Initiative in der Kirchgemeindeversammlung

Ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig und die Initiative gültig, legt die Kirchenpflege die Initiative mit ihrem Antrag der nächsten Kirchgemeindeversammlung vor.

Wird die Initiative weniger als zwei Monate vor einer Kirchgemeindeversammlung eingereicht, wird die Initiative an der übernächsten Versammlung behandelt.

Der Initiant oder ein Mitglied des Initiativkomitees begründen den Antrag mündlich in der Versammlung.

Die Kirchenpflege kann der Versammlung einen Gegenvorschlag in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes unterbreiten.

Der Initiant oder die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees können die Initiative bis zum Beschluss der Kirchgemeindeversammlung über das Initiativbegehren zurückziehen.

## Art 35 Gesetzesverweis

Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.

## Art 36 Anfragerecht

Jeder bzw. jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Kirchgemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Kirchenpflege zu richten.

Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung der Kirchenpflege schriftlich einzureichen.

Die Kirchenpflege beantwortet die Anfrage in der Kirchgemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort mündlich mit.

Die Stimmberechtigte bzw. der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

## Art 37 Protokoll

Die Aktuarin bzw. der Aktuar der Kirchenpflege trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Kirchgemeindepotokoll ein.

Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Stimmzählerinnen bzw. die Stimmzähler prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, bei der Rekurskommission der katholischen Körperschaft einzureichen.

# 6. Kirchenpflege

## Art 38 Zusammensetzung

Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Der Pfarrer oder die mit der Gemeindeleitung betraute Person nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, ist die Pflege beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Jedes anwesende Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

## Art 39 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Kirchenpflege:

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte
  - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten
  - b) die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen
  - c) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse der Kirchenpflege
  - d) die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
  - a) die Vertretungen der Kirchgemeinde in Zweckverbände und in private Institutionen
  - b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Kirchenpflege
3. stellt das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge und die weiteren Aufgaben der Kirchgemeinde bzw. der Pfarrei (der Pfarreien) an

## Art 40 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

4. ihrer Geschäftsordnung sowie für jene der Ausschüsse und der beratenden Kommissionen
5. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe
6. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen

## Art 41 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die Ausführung der ihr durch die kantonale Gesetzgebung, körperschaftliche Rechtsetzung oder die Synode oder den Synodalrat übertragenen Aufgaben
2. der Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und die Antragstellung hiezu
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung

7. die Schaffung von Stellen der Kirchgemeinde
8. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist

#### Art 42 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 5'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 20'000 im Jahr
4. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 5'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 20'000 im Jahr
5. Erträgt die Entscheidung keinen Aufschub, wird spätestens mit der Vorlage der Abrechnung um nachträgliche Genehmigung ersucht

#### Art 43 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Kirchenpflege kann für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

#### Art 44 Kompetenzdelegation

Die Kirchenpflege kann beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder, durch Ausschüsse von Mitgliedern oder durch einzelne Angestellte in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Kirchenpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

#### Art 45 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Kirchenpflege und der Kommissionen sowie Berater und Angestellte sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu beachten, soweit es um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Ge-

heimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Person erfordert.

#### Art 46 Ausstand

Die Mitglieder der Kirchenpflege, der Pfarrer und die Angestellten haben in den Ausstand zu treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder mit einem Beteiligten in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert sind.

#### Art 47 Vertretung / Unterschriftenregelung

Der Präsident oder der Vizepräsident führen gemeinsam mit dem Aktuar oder dem Gutsverwalter die rechtsverbindliche Unterschrift für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege.

Ist der Vizepräsident zugleich Aktuar oder Gutsverwalter, so ist ein weiteres Mitglied zur Vertretung zu wählen.

Es steht der Kirchenpflege frei, wie sie die Unterschriften gegenüber Bank und PC zur Zahlung laufender Rechnungen regelt.

### 7. Rechnungsprüfungskommission

#### Art 48 Zusammensetzung und Wahl

Abs. 1: Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 3 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.

Abs. 2: In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.“

Abs. 3: Bei Wegzug eines RPK Mitgliedes ausserhalb des Kantons Zürich während der Amtsperiode, kann bei der Rekurskommission um Bewilligung der Beendigung der Amtsdauer nachgesucht werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Abs. 4 Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Gesetz für politische Rechte.

#### Art 49 Andere Prüfungsorgane

Die Kirchgemeinde kann auch private Buchprüfer, die über einen anerkannten Fachausweis verfügen, zur Überwachung und Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens beiziehen. Die Rechnungsprüfungskommission kann in diesem Fall auf eigene Prüfung verzichten.



## Art 50 Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Kirchgemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde.

## Art 51 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von der Kirchenpflege Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

## Art 52 Fristen

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der Kirchenpflege zugehen.

# **III. Kirchgemeindehaushalt**

## Art 53 Entscheidungsgrundlagen

Die Kirchenpflege stellt die zur Beurteilung der künftigen Investitionen erforderlichen Angaben zusammen und führt sie regelmässig nach.

## Art 54 Gebundene Ausgaben

Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Kirchgemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

## Art 55 Steuerfussfestsetzung

Der Kirchgemeindesteuerfuss wird zusammen mit dem Voranschlag festgesetzt.

## Art 56 Rechnungsabnahme

Die Kirchenpflege unterbreitet nach Schluss des Kalenderjahrs die Jahresrechnung der Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung.

Für Bauten auf Grund von Spezialbeschlüssen wird nach der Vollendung eine besondere Bauabrechnung vorgelegt.

## Art 57 Erläuterungen

Die Kirchenpflege gibt Erläuterungen zur wirtschaftlichen Beurteilung von Voranschlag, Spezialbeschlüssen und Jahresrechnung.

# **IV. Aufsicht und Rechtsschutz**

## Art 58 Aufsichtsrecht

Die Kirchgemeinde steht unter der Aufsicht der Rekurskommission der römisch-katholischen Körperschaft.

Die Kirchgemeinde reicht der Rekurskommission die von der Kirchenpflege erstellten Jahresrechnungen, die Anträge der Rechnungsprüfungskommission und die übrigen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung innert 30 Tagen ein.

## Art 59 Gemeindebeschwerde

Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung können von der Kirchenpflege, von Stimmberechtigten und von denjenigen Personen, die gemäss § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dazu berechtigt sind, durch Beschwerde bei der Rekurskommission der römisch-katholische Körperschaft angefochten werden:

1. wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen
2. wenn sie offenbar über die Zwecke der Kirchgemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen

## Art 60 Stimmrechtsrekurs

Die Verletzung der politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung kann mit Stimmrechtsrekurs gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte geltend gemacht werden.

Wird beanstandet, im Rahmen einer Kirchgemeindeversammlung seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden, kann nur eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, Stimmrechtsrekurs bei der Rekurskommission der römisch-katholische Körperschaft erheben. Sie muss die Verletzung in der Versammlung gerügt haben.

## Art 61 Rekurs

Gegen Anordnungen und Erlasse der Kirchenpflege können mit Ausnahme von Art. 47 lit. c KO bei der Rekurskommission der römisch-katholische Körperschaft Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

## Art 62 Verfahren

Das Verfahren bei der Beschwerde, dem Stimmrechtsrekurs und dem Rekurs richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art 63 Inkrafttreten

Die Kirchenpflege bestimmt nach der Genehmigung durch den Synodalrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Kirchgemeindeordnung.

### Art 64 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom Datum 03. November 1986 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Vom Synodalrat der Römisch - katholischen Körperschaft des Kantons Zürich im **Oktober 2010** genehmigt.

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Geroldswil wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom **22. November 2010** angenommen.

Röm.-kath. Kirchenpflege Geroldswil

Präsident

Franz Heller

Aktuar

Roman Fleisch

## **VI. Publikation der Genehmigung**

Offizielle Mitteilungen werden im Anschlagkasten der Pfarrei und im Forum (Pfarrblatt) publiziert.

## VII. Gesetzesverzeichnis

Gesetz Verordnung Reglement	Abk.
Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)	KV
Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 (Gemeindegesezt, LS 131.1)	GG
Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)	GPR
Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)	VPR
Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS170.4)	IDG
Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (LS 180.1)	KiG
Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft vom 29. Januar 2009	KO
Reglement über das Finanzwesen der römisch- katholischen Körperschaft vom 25. Juni 2009 (Finanzreglement, LS 182.25)	FiR
Reglement über Baukostenbeiträge an die römisch- katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich vom 29. Juni 2006 (Baubeitragsreglement, LS 182.26)	BBR
Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1)	StG
Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körper- schaft vom 22. März 2007	AO
Verordnung Gemeinde Haushalt	VGH
Öffentliche Urkunde über die Errichtung der St. Johannes Stiftung vom 3. September 1960	ö.U
Abkürzungen	
KGO	Kirchgemeindeordnung
KGV	Kirchgemeindeversammlung

## VIII. Änderungsstand

01 23.06.2014

Betreffend Rechnungsprüfungskommission gemäss §7 Finanzreglement ab 01.April 2014

**alt:**

*Art 48 Zusammensetzung und Wahl*

*1Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.*

**Neu:**

Art. 48 Zusammensetzung und Wahl

Abs. 1: Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 3 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.

Abs. 2: In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.“

Abs. 3: Bei Wegzug eines RPK Mitgliedes ausserhalb des Kantons Zürich während der Amtsperiode, kann bei der Rekurskommission um Bewilligung der Beendigung der Amtsdauer nachgesucht werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Abs. 4 Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Gesetz für politische Rechte.

an der KGV vom 23.06.2014 angenommen